

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Bienenseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Seite

62

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Bienenseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.07.2019 zur Festsetzung eines Sperrbezirkes in der Gemeinde **Türkenfeld** sowie zu dortigen Schutzmaßnahmen bezüglich der Amerikanischen Faulbrut wird hiermit **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die in der aufgehobenen Allgemeinverfügung genannte Pflicht zur Meldung von Bienenvölkern unter Angabe des Standortes der Bienenstände gilt per Verordnung weiterhin (§ 5b der Bienenseuchenverordnung).

Besitzer haben ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Veterinäramt, Hans-Sachs-Straße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141-519 285 anzuzeigen.

Gründe:

Am 16.07.2019 hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in einer Brutwabe eines Imkers in der Gemeinde Türkenfeld Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Mit Allgemeinverfügung vom 16.07.2019 erklärte das Landratsamt Fürstenfeldbruck Teile der Gemeinde Türkenfeld zum Sperrbezirk gem. § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung. Mit Schreiben vom 26.02.2020 teilte das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit, dass alle Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Bienenseuchenverordnung in den Seuchenbeständen und die Umgebungsuntersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung abgeschlossen sind. Die Amerikanische Faulbrut ist sowohl in den betroffenen Bienenständen als auch im Sperrbezirk Türkenfeld erloschen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Diese gilt gemäß § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung als erloschen, wenn alle Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Bienenseuchenverordnung in den Seuchenbeständen und die Umgebungsuntersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung abgeschlossen sind. Das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. Es liegen damit alle Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirkes und der darin getroffenen Beschränkungen und Schutzmaßnahmen vor.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse der betroffenen Bienenhalter eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bavern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, 27.02.2020

Bausewein
Regierungsrat

Thomas Karmasin
Landrat